

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Gemeindehofes Pechau

Aufgrund des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Gemeindehofes in der Ortschaft Pechau beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Widmungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Gemeindehof Pechau, Breite Straße 18, 39114 Magdeburg, öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung des Gemeindehofes durch Dritte wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigelegte Gebäudegrundriss (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit der Verwaltungsaußenstelle Pechau, des Ortschaftsrates, des Heimatvereines und durch weitere Vereine genutzt.

Weiterhin können im Erdgeschoss der Saal inklusive Veranda mit den angrenzenden Räumen (Abstellraum, Küche, WCs) sowie die Garderobe und das barrierefreie WC als Gesamtes durch Dritte gemietet und genutzt werden.

Als Dritte kommen in Magdeburg ansässige natürliche und juristische Personen in Frage.

(2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlwerbeveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.

(3) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Bürgergruppen der Ortschaft Pechau i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfolgt kostenfrei. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt über die Verwaltungsaußenstelle Pechau. Dort sind die Schlüssel nach erfolgter Nutzung wieder abzugeben.

§ 3 Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

(1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Gemeindehofes sollen grundsätzlich spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg in der Verwaltungsaußenstelle Pechau gestellt werden.

Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann per E-Mail, postalisch, per Fax oder mündlich gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den Antragsteller durch die Verwaltungsaußenstelle Pechau.

(3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an die Verwaltungsaußenstelle Pechau zu übergeben.

(4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über die Verwaltungsaußenstelle Pechau.

§ 4 Entgeltpflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte

Für die Nutzung des Gemeindehofes für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt 150,00 EUR/pro Tag. Es ist grundsätzlich bis eine Woche vor Beginn der Nutzung an die in dem Mietvertrag angegebene Bankverbindung zu entrichten.

§ 5 Haftung

(1) Der Gemeindehof Pechau mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung für den Gemeindehof Pechau (Anlage 2) sind zu beachten.

(2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

(3) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Eine Zuwiderhandlung wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfolgt.

§ 6 Stornierungen

Stornierungen eines bereits geschlossenen Vertrages sind seitens der Stadt durch einen wichtigen Grund auch kurzfristig möglich (z.B. Katastrophenfall). Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird an den Vertragspartner zurückgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

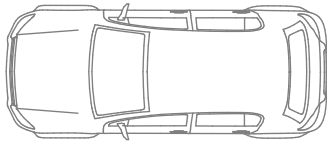
gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

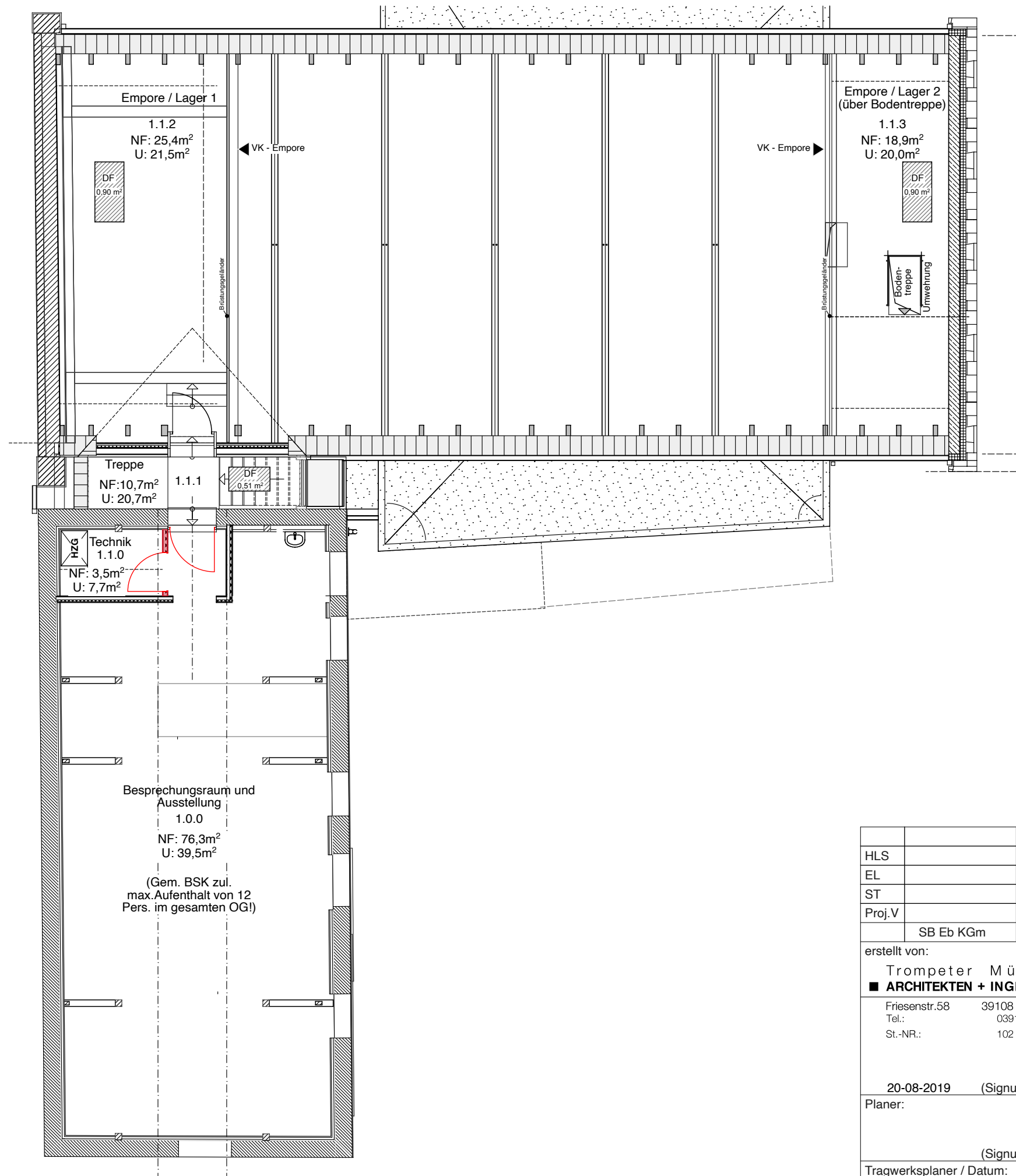
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlagen:

Anlage 1 - Grundriss des Gemeindehofes in Pechau

Anlage 2 - Hausordnung für den Gemeindehof in Pechau





HLS			 Landeshauptstadt Magdeburg Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement Gerhart-Hauptmann-Straße 24-26, 39108 Magdeburg		
EL					
ST					
Proj.V					
	SB Eb KGm	Datum:	Objekt:		Projekt-Id.-Nr.
erstellt von:			Neubau eines Veranstaltungssaales auf dem Gemeindehof Pechau mit Nutzungsänderung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau eines Verbinders Breite Straße 18, 39114 Magdeburg		1261
Trompeter Münster					
■ ARCHITEKTEN + INGENIEURE					
Friesenstr.58 39108 Magdeburg Tel.: 0391 - 73 35 146 St.-NR.: 102 / 172 / 66209					
20-08-2019 (Signum/ Datum)			Darstellung: Grundriss OG		Maßstab: 1:100
Planer:			Zeichnungs-Nr.:		Bl.Nr.: 2.0
(Signum/ Datum)			Betriebsleiter EbKGm Datum:		
Tragwerksplaner / Datum:					
			Nutzer / Datum:	Abt.Ltr.EbKGm / Datum:	GB.Ltr.EbKGm/ Datum:

Hausordnung für den Gemeindehof Pechau

1. Anerkennung der Hausordnung

Der Gemeindehof dient den Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Belange. Die Nutzer erkennen die Hausordnung als verbindlich an.

2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Das Gelände, das Gebäude und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass sich hieraus Störungen für die Öffentlichkeit und gegenüber Dritten nicht ergeben.

Zufahrten, Eingänge, Türen und Fluchtwege müssen stets freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Der Gemeindehof ist nach der Nutzung in den Zustand zu versetzen, in dem es übernommen wurde (bspw. Anordnung der Tische und Stühle wiederherstellen, grobe Verschmutzungen, Konfetti etc. sind zu entfernen).

3. Sorgfaltspflichten der Nutzer

Besondere Sorgfalt ist bei Gas- und Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen sowie Be- und Entwässerungsanlagen erforderlich. Sie sind unbedingt vor Beschädigungen zu bewahren. Bei schwerwiegenden Störungen ist die weitere Nutzung zu unterlassen und unverzüglich die Verwaltungsstelle zu informieren. Eine Telefonnummer für den Havariefall hängt im Bürgerhaus aus.

Fenster und Türen sind bei Unwetter (insbesondere Sturm, Gewitter) und bei Verlassen der Räume zu schließen.

Alle Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.

Wärme, Wasser und Strom sind sparsam zu verwenden.

Sanitäre Einrichtungen sind stets sauber zu halten.

Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

4. Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Fluchtwege sind stets freizuhalten. Feuerlöscheinrichtungen und Geräte dürfen nicht von ihren Plätzen entfernt oder zweckentfremdet benutzt werden. Kennzeichnungen für Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht entfernt, nicht verstellt oder verhängt werden. Das Zünden von Feuerwerken am Gemeindehof ist untersagt.

5. Gefahrenabwehr/Anzeige von Schäden

Drohen durch einen eingetretenen Schaden unmittelbare Gefahren, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Personen ferngehalten werden. Er soll, soweit er dazu imstande ist, für eine vorläufige Abwehr sorgen. Soweit die Umstände dies erfordern, sind Feuerwehr oder Polizei zu informieren.

Treten Schäden in den Räumen oder an sonstigen Gegenständen ein, ist dies unverzüglich der Verwaltungsstelle mitzuteilen. Art und Umfang des Schadens sind im Protokoll festzuhalten.

6. Nutzung des Bürgerhauses

Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Verwaltungsstelle anzumelden. Die Übergabe und Rücknahme der Räume erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltungsstelle. Darüber wird ein Protokoll gefertigt.

Eventuell erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen sind mit dem Abschluss der Vereinbarung nicht erteilt, sie sind vom Nutzer gesondert vorzunehmen bzw. einzuholen.